

Gremium	Sitzung am	Behandlung
Gemeinderat	25.09.2017	öffentlich

Beschlussvorlage öffentlich Nr. 17/200	
Tagesordnungspunkt: Bau eines Aufzugs in der Friedrich Ebert Schule	
Verantwortungszentrum: VZ 10	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des Nordtraktes der Friedrich Ebert Schule zu.

Begründung:

Einen(!) Tag vor der Einschulung, nämlich am 17.09.2015 wurde vom Staatlichen Schulamt Mannheim entschieden, dass eine auf den Elektrorollstuhl angewiesene Schülerin im Rahmen der Inklusion in die erste Klasse der Friedrich Ebert Gemeinschaftsschule (FES) eingeschult werden soll. Die Zustimmungen der Eltern, des Sozialamtes des Rhein Neckar Kreises (LRA) und der Stadt als Schulträger wurde bereits bei der Bildungswegekonferenz am 07.08.2015 erteilt. Es war absehbar, dass zum Erreichen der Ganztagesräume im UG der FES sowie anderer Fachklassenräume für jeden der beiden Gebäudetrakte (Nord und Süd) je ein Aufzug eingebaut werden muss.

Für die Kosten inklusionsbedingter Umbauten, hierzu zählen die Aufzüge, hat das Land aufzukommen. Zum Zeitpunkt der Einschulung bestand lediglich ein Gesetz, das grundsätzlich den Kostenersatz für inklusionsbedingte Umbauten an die Schulträger feststellt, nicht jedoch Ausführungsbestimmungen in Art einer Verwaltungsvorschrift (VwV Umbau Inklusion) hierzu, das heißt, wie dieser Anspruch auf Kostenersatz beantragt, unter welchen Bedingungen und von wem er bewilligt wird.

Sofort nach der Festlegung des Schulorts hat die Verwaltung bei allen Schulbehörden bis hin zum Ministerium für Kultus, Jugend und Sport versucht, eine Zusage zum Kostenersatz für den Einbau zweier Aufzüge in der FES zu erhalten. Man hat uns überall vertröstet und gebeten abzuwarten, bis eine rechtliche Regelung (VwV Umbau Inklusion) erlassen ist. Dies war letztlich erst Mitte März 2016 der Fall. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Kostenersatz nachlaufend, d.h. nach Durchführung der Maßnahme gewährt wird. Das bedeutet, die Stadt muss die Investition für die beiden Aufzüge in Höhe von 525.000€ zunächst vornehmen, dann zur Kostenerstattung einreichen und abwarten ob und in welchem Umfang Kostenersatz durch das Land geleistet wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass mit der Baumaßnahme unverzüglich nach Bekanntwerden des Einschulungsortes begonnen und sie erforderlich und angemessen durchgeführt wird.

Auf die Problematik dieser Bestimmung für die Schulträger hatten wir bereits bei der Anhörung zu dieser VwV Umbau Inklusion hingewiesen, an der wir über den Städtetag mit einbezogen wurden. Das Risiko, ob die Investitionskosten ersetzt werden liegt bei der vom Land festgesetzten nachlaufenden Kostenerstattung einzig beim Schulträger. Diese Vorgehensweise mag, wenn überhaupt, für Investitionen mit geringem Aufwand

praktikabel sein, nicht jedoch für größere Investitionssummen so wie in unserem Fall. Wir forderten deshalb vom Land eine Zusage zur Kostenübernahme vor Umsetzung der Baumaßnahme, so wie dies auch in den Haushaltsberatungen für 2016 und 2017 mit dem Gemeinderat abgesprochen wurde und stellten im Mai 2016 formal einen entsprechenden Antrag nach den Bestimmungen der VwV Umbau Inklusion beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RP). Erst Anfang Dezember erhielten wir Antwort. Ein Kostenersatz wurde abgelehnt, da mit der Maßnahme nicht unverzüglich nach der Einschulung begonnen wurde, auch sieht das Gesetz eine Entscheidung zum Kostenersatz vor Durchführung der Baumaßnahme nicht vor. Zudem könne dem vorgelegten Gutachten des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) nicht entnommen werden, dass die Maßnahme erforderlich und angemessen ist, da das Gutachten im Auftrag des Landratsamts des Rhein Neckar Kreises (LRA) mit der Zielsetzung der Herstellung der Barrierefreiheit nach dem SGB XII und nicht im Auftrag des RP mit der Zielsetzung der Feststellung der notwendigen und erforderlichen Inklusionsmaßnahmen erstellt wurde.

Dies ist eine Posse am Rande. Hatten wir doch im Zuge der Abklärung, welche bauliche Maßnahmen für eine inklusive Beschulung der Schülerin notwendig sind, gemeinsam mit dem LRA festgestellt, dass eine Beratung der Schulträger über Notwendigkeit und Erforderlichkeit von inklusiven Baumaßnahmen durchgeführt werden muss. Aus diesem Grund hat das LRA den KVJS mit einem Gutachten für die FES beauftragt.

Diese Erfahrung haben wir auch im Anhörungsverfahren zu der VwV Umbau Inklusion eingebracht. Unser Vorschlag auf Beratung der Schulträger durch den KVJS fand auch Aufnahme in die VwV Umbau Inklusion, allerdings mit der Maßgabe, dass Auftraggeber des Gutachtens das RP ist. Unser Vorschlag „fällt uns nun auf die Füße“, da von Seiten des RP argumentiert wird, dass das vorliegende Gutachten des KVJS nicht vom RP beauftragt ist. Unser Wunsch nach einer Beauftragung des KVJS durch das RP wurde vom RP abgelehnt, da der Antrag auf Kostenersatz sowieso kaum Aussicht auf Erfolg hat, da mit der Baumaßnahme zu spät begonnen wird. Der KVJS hat uns auf Anfrage mitgeteilt, dass das Gutachten, egal von wem beauftragt, gleich ausgefallen wäre.

Erwähnenswert ist noch, dass das RP die Meinung vertritt, dass der Unterricht der betroffenen Klasse ausschließlich im Erdgeschoß abgehalten werden soll. Dies ist laut Schulleitung nicht möglich, u.a. weil, wie bereits erwähnt, die Ganztagesräume im UG eingerichtet sind. In einer Festlegung der Beschulung ausschließlich im Erdgeschoss sehen wir deshalb eine Diskriminierung der behinderten Schülerin und eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Klassenkameradinnen und Kameraden.

Interventionen des Städtetags bzw. eines Landtagsabgeordneten in dieser Angelegenheit sind erfolglos geblieben. Das Land beharrt bzw. verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen des nachlaufenden Kostenersatzes und des unverzüglichen Baubeginns.

Soweit zu den rechtlichen Aspekten, die hier nur erheblich gekürzt dargestellt werden.

Um in dieser Angelegenheit weiter voran zu kommen schlagen wir vor, zunächst einen Aufzug im Nordtrakt der FES einzubauen. Damit können die Ganztagesräume im UG ebenso wie der Musiksaal und der PC Raum im 1.OG erreicht werden. Derzeit wird die Schülerin mit Hilfe einer Treppenraupe in die verschiedenen Geschosse gebracht.

Dies erfordert jedoch immer eine Umsetzung von dem von der Schülerin selbst steuerbaren Elektrorollstuhl in einen herkömmlichen Rollstuhl. Diese körperliche Umsetzung ist für die Schülerin nicht angenehm und sollte soweit als möglich vermieden werden, zudem ist sie immer auf fremde Hilfe angewiesen. Die anfallenden Kosten werden wir zum Kostenersatz beim RP einreichen. Je nach Entscheidung des RP kann dann über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Letztendlich sind zur barrierefreien Erschließung der gesamten Schule zwei Aufzüge notwendig. Wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, dass die Schule sofort im Ganzen barrierefrei umgebaut werden soll, so wäre der o.g. Beschlussvorschlag auf zwei Aufzüge abzuändern.

Dieser Vorlage ist auch ein Presseartikel aus der Stuttgarter Zeitung vom 12.08.2017 beigefügt. Der oben geschilderte Fall war Grundlage dieses Presseartikels, durch den der Städtetag und die Stadt öffentlichkeitswirksam auf die fehlende Finanzierungszusage vor Baubeginn hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. beigefügte Kostenschätzung über 550.000€.

Im Haushaltsplan 2017 sind 525.000€ sowohl als Ausgaben als auch als Einnahmen eingestellt. Da die Einnahmen nicht sicher sind kann eine Deckungslücke entstehen, die nicht bezifferbar ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Maßnahme in 2017 nicht mehr fertiggestellt wird und deshalb auch beim Einbau von 2 Aufzügen der Planansatz von 525.000€ nicht überschritten wird. Für 2018 kann die Maßnahme dann neu veranschlagt werden.

Erstellungsdatum: 14.09.2017
Sachbearbeiter/in: Reinhard Röckle

Anlagen:

Kostenschätzung
Presseartikel